

besondere Ausschüsse des Senats für die persönliche und für die Preß-Freyheit sollten den allenfallsigen ungebührlichen Eingriffen in beyde wehren. Alle von dem gesetzgebenden Körper erlassenen Gesetze sollten bey dem Senate durch eines seiner Mitglieder aus bestimmten Gründen als der Verfassung zuwider erklärt werden können, ungeachtet dieser Erklärung aber die endliche Bekanntmachung solcher Gesetze der freyen Willkühr des Kaisers überlassen bleiben. Dagegen sollte der Senat die Verhandlungen und Beschlüsse der Wahlcollegien durch ein Senatusconsult als verfassungswidrig vernichten können. — Der Staatsrath ward in sechs Sectionen für die Gesetzgebung, das Innere, die Finanzen, den Krieg, das Seewesen und den Handel getheilt, und die Rechte und Verhältnisse der Staatsräthe wurden genau bestimmt. — Die Einrichtung des gesetzgebenden Körpers blieb im Ganzen so, wie sie schon am 20. December 1803 durch ein organisches Senatusconsult, welches dem ersten Consul das Recht erteilt hatte, die Sitzungen selbst zu eröffnen und den Präsidenten nebst den vier Quästoren aus den von dem Collegium ihm vorgeschlagenen Candidaten zu ernennen, festgesetzt worden war. — Eben so sollte es auch mit dem Tribunat e gehalten werden; die Berathung desselben über die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe ward jedoch auf die kurze Frist von drey Tagen beschränkt. (Drey Jahre später, am 19. August 1807, ward das Tribunat ganz aufgehoben und die Mitglieder theils pensionirt, theils dem gesetzgebenden Körper zugetheilt.) — Endlich ward noch ein hoher kaiserlicher Gerichtshof aufgestellt, um über Vergehungen der Mitglieder der kaiserlichen Familie und der vornehmsten Reichsbeamten, desgleichen über Verbrechen gegen die Sicherheit des Kaisers und des Reiches zu sprechen.

VI. Noch am nämlichen 18. May 1804 geschah die Ernennung zu den sechs Erzämtern: Großwahlherr ward der Prinz Joseph, Reichserzkanzler der bisherige zweyte Consul Cambaceres, Staatskanzler der Sohn der Ge-